

## Bundeserbschaftssteuer: Eidg. Volksabstimmung vom 14. Juni 2015

### Eine Gefahr für Familienunternehmen

**Die Volksinitiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV“ verlangt, dass Erbschaften über zwei Millionen Franken und Schenkungen über 20'000 Franken mit einem Steuersatz von 20 Prozent besteuert werden. Der Initiativtext enthält Formulierungen, wonach bei Unternehmen Erleichterungen gewährt werden sollen. Diese erweisen sich jedoch bei näherer Betrachtung als praxisfern und untauglich. Zudem entmündigt die neue Steuer die Kantone und löst die Finanzierungsprobleme der AHV nicht. Die Solothurner Handelskammer empfiehlt die schädliche Volksinitiative klar zur Ablehnung. Gerade in wirtschaftlich anspruchsvollen Zeiten dürfen die Rahmenbedingungen für Schweizer Unternehmen nicht weiter verschlechtert werden.**

Eigentlich hätte die Volksinitiative wegen der Verletzung der Einheit der Materie für ungültig erklärt werden müssen. Sie vermischt mit der Schaffung einer neuen Bundessteuer, der Abschaffung kantonaler Steuern und der Finanzierung der AHV drei Elemente, die völlig voneinander losgelöst sind. Zudem werden Erbvorbezüge und Schenkungen rückwirkend ab 1. Januar 2012 erfasst, was verfassungswidrig ist. Leider hatten die eidgenössischen Parlamentarier nicht den Mut, die Verfassung anzuwenden.

Am stärksten von der Initiative betroffen sind die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen, vor allem die Familienunternehmen, deren Nachfolgeregelung von der Steuer massiv beeinträchtigt wird.

#### Zerschlagung von Familienunternehmen

Die Bundeserbschaftssteuer will Erbschaften über zwei Millionen Franken mit 20 Prozent besteuern. Bewertet wird der gesamte Nachlass zum Verkehrswert. Ein Unternehmen, das zum Verkehrswert bewertet wird, übertrifft sehr schnell den Freibetrag von zwei Millionen Franken. Betroffen sind also fast alle Familienunternehmen, welche rund 80 Prozent der 300'000 Schweizer Unternehmen ausmachen.

Da Familienunternehmen den Grossteil ihres Vermögens in der Regel im Betrieb investiert haben, ist in den meisten Fällen gar nicht genug frei verfügbares Kapital vorhanden, um eine solche Steuer bezahlen zu können. So wird diesen Unternehmen durch die Erbschaftssteuer beim ohnehin anspruchsvollen Übergang auf die nächste Generation Geld entzogen. Damit die Erben die geplante Erbschaftssteuer überhaupt bezahlen können, müssen sie mobile Güter wie Maschinen und Fahrzeuge, Immobilien oder sogar ganze Teile der Firma verkaufen. Weil das in den vielen Fällen aus betrieblichen Gründen gar nicht möglich ist, bleibt keine andere Möglichkeit, als sich zu verschulden oder auf Investitionen verzichten.

Kurz: Die Steuer greift empfindlich in die Substanz der Familienunternehmen ein und droht diese zu zerschlagen.

#### Vermeintliche Erleichterungen sind untauglich

Die Urheber der Initiative betonen immer wieder, dass Familienunternehmen nicht bedroht seien, da bei der Nachfolge Erleichterungen vorgesehen sind. Sie meinen damit Ermässigungen, die gemäss Initiativtext vorgesehen sind, wenn das Unternehmen von den Erben während mindestens zehn Jahren weitergeführt wird. Damit soll der Weiterbestand der Firma nicht gefährdet werden.

Wie diese Ermässigungen aber genau aussehen sollen, bleibt weitgehend unklar. In der Initiative wird einzig erwähnt, dass auf dem Gesamtwert des Unternehmens ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf den Restwert reduziert werden soll. Ferner könne während zehn Jahren eine Ratenzahlung für die Steuer bewilligt werden. Wie hoch die Freibeträge und die Steuersätze konkret sind und welche Bedingungen für eine Ratenzahlung gelten, bleibt aber vollkommen offen.

So viel Unsicherheit bedeutet in der Praxis, dass die Erben nach einer Firmenübernahme während zehn Jahren für die gesamten 20 Prozent der Steuer haften. Verkaufen sie das Unternehmen innerhalb von zehn Jahren, gehen sie Konkurs oder sterben sie, muss die volle Steuer nachbezahlt werden.

Ein verantwortungsvoller Unternehmer muss darum das Geld für eine allfällige Begleichung der Erbschaftssteuer im Unternehmen immer bereithalten. Das Geld wird blockiert, es fehlt im Betrieb und kann nicht für Investitionen verwendet werden.

Nicht zu vergessen ist, dass auch eine reduzierte Steuer den Weiterbestand von zahlreichen Unternehmen gefährdet. Die vermeintlichen Erleichterungen sind daher nicht nur vage, sondern erweisen sich bei näherer Betrachtung als praxisfern und untauglich.

### **Entmündigung der Kantone**

Die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene ist gleichzeitig ein Angriff auf die kantonalen Erbschaftssteuern. Durch die Zentralisierung verlieren die Kantone ihre Steuerhoheit und damit ihre Handlungsfreiheit. Sie dürfen keine eigenen Erbschaftssteuern mehr erheben.

Dabei lägen die aktuellen Lösungen der Kantone näher bei den Bedürfnissen der Familienunternehmen. So haben in den letzten Jahren praktisch alle Kantone die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft und damit Nachfolgeregelungen für Familienunternehmen vereinfacht. Im Kanton Solothurn war das sogar schon länger der Fall.

Weiter ist noch höchst ungewiss, ob die Kantone mit der neuen Bundessteuer auch nur annähernd so viel Geld erhalten wie bisher. Falls die Kantone weniger erhalten sollten, müssen die Steuerausfälle kompensiert werden und es drohen Steuererhöhungen, die vor allem der Mittelstand und wiederum die KMU zu tragen hätten.

### **AHV-Finanzierung nicht gesichert**

Das Hauptargument für die Initiative, nämlich die Sicherung der Finanzierung der AHV, ist ein Scheinargument. Die jährlich zwei Milliarden Einnahmen aus der Bundeserbschaftssteuer, welche von den Initianten grosszügig gerechnet werden, wären im besten Fall ein kleiner Zustupf an die Finanzierungslücke der AHV, die bis 2030 jährlich rund 8,3 Milliarden Franken beträgt. Auf keinen Fall aber würden sie zur nachhaltigen Lösung der strukturellen Probleme der Vorsorgeeinrichtung beitragen.

**Darum: NEIN zur schädlichen Initiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV“.**